

die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit X Millionen Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund X Millionen Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln rund XXXX Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund XX Millionen Euro für 2023/2024 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben im SGB II gegenüber.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs- /Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtsetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b EStG nicht separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene Lohnsteuerberechnungs- /Lohnabrechnungsprogrammen anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Den beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass wenn überhaupt nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs- /Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs- /Lohnabrechnungsprogrammen ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wirkt sich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auch bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus. Das Lohnsteuerabzugsverfahren 2022 bleibt jedoch von der Anhebung des Kinderfreibetrags unberührt; siehe § 52 Absatz 32 Satz 5 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und § 3 Absatz 2a SolzG 1995 in der aktuellen Gesetzesfassung. Siehe auch Einzelbegründung zu § 6 Absatz 23 SolzG 1995 in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Aus dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag für das Jahr 2022 (siehe zuvor Einzelbegründung zu Nummer 1) resultiert nachträglich ein Anpassungsbedarf beim steuerlichen Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Absatz 1 EStG). Die Vorschrift regelt den Abzug von Unterhaltsleistungen, die einer einkommensteuerpflichtigen Person zwangsläufig zur Abdeckung des steuerlichen Existenzminimums anderer Personen erwachsen. Die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags ist deshalb an die Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG) angelehnt. Vor diesem Hintergrund wird auch der Unterhaltshöchstbetrag für das Jahr 2022 nachträglich von 9 984 Euro auf 10 347 Euro angehoben. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Folgeänderung. Damit sich zukünftig bei reinen Betragsanpassungen die in der Vergangenheit erforderlichen Folgeänderungen beim Unterhaltshöchstbetrag erübrigen (letztmals mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020; BGBl. I S. 2616), wird die Betragsangabe in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG durch einen dynamischen Verweis ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 33a Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zu Nummer 2: Für jeden vollen Kalendermonat, in denen die Voraussetzungen zum Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind, mindert sich die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags um je ein Zwölftel. Sollte sich aufgrund der Einführung des dynamischen Verweises in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG als Ergebnis der zeitanteiligen Minderung ein Unterhaltshöchstbetrag mit Nachkommastellen ergeben, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 32 Satz 5 - neu -

Die Höhe der Freibeträge für Kinder hat keine Auswirkung auf die Höhe der Lohnsteuer. Die Freibeträge wirken sich im Lohnsteuerabzugsverfahren nur bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus.

Im Hinblick auf die geringfügigen Auswirkungen durch die Anhebung des Kinderfreibetrags um 160 Euro (Auswirkung bei der Kirchensteuer von max. 6,48 Euro p.a. [160 Euro x 45 Prozent Einkommensteuer x 9 Prozent Kirchensteuersatz]) wird auf eine Berücksichtigung des erhöhten Kinderfreibetrags beim Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 verzichtet. Dies regelt § 52 Absatz 32 Satz 5 – neu – EStG. Vor dem Hintergrund des geplanten Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens zum Ende des Jahres 2022 wird damit auch eine unverhältnismäßige Belastung der Arbeitgeber vermieden, die durch Korrekturen der bereits abgerechneten Lohn-/Gehalt- und Bezügeabrechnungen eintreten würde. Den Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 den Ansatz des erhöhten Kinderfreibetrags geltend zu machen.

